



BAFA MARKTANREIZPROGRAMM

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert mit dem Marktanzreizprogramm die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung. Anträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) online gestellt werden.

Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“

Gefördert werden Gas-Brennwertheizungen, die auf eine künftige Einbindung Erneuerbarer Energien (EE) vorbereitet sind.

Innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme ist die Einbindung einer Solar-, Wärmepumpen- oder Biomasseanlage zur Heizungsunterstützung umzusetzen und nachzuweisen.

Die geplante Ergänzung durch EE ist durch eine Feinplanung zu dokumentieren und muss vom Fachunternehmen bestätigt werden.

Zuschusshöhe:

- ☛ 20 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 10.000 Euro pro Wohneinheit

Gas-Hybridheizungen

Gefördert werden Anlagen, die Gas-Brennwerttechnik mit Erneuerbaren Energien (EE) kombinieren, das können Solar-, Wärmepumpen- oder Biomasseanlagen sein.

Im Unterschied zu Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“ ist hier eine sofortige Kombination mit Erneuerbaren Energien zur Heizungsunterstützung erforderlich.

Zuschusshöhe:

- ☛ 30 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 15.000 Euro pro Wohneinheit

Austauschprämie für Ölheizungen

Einen zusätzlichen Bonus gibt es, wenn eine Heizungsanlage, die mit Öl betrieben wird, außer Betrieb genommen und durch eine Gas-Hybrid-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage ersetzt wird. Der Zuschuss erhöht sich um 10 Prozentpunkte.

Zuschusshöhe:

1. Austausch Ölheizung gegen Gas-Hybridheizung

- ☛ 40 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 20.000 Euro pro Wohneinheit

2. Austausch Ölheizung gegen eine Biomasse- oder Wärmepumpenanlage

- ☛ 45 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 22.500 Euro pro Wohneinheit

Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung.

Gefördert werden Anlagen zur

- ☛ Warmwasserbereitung
- ☛ Raumheizung
- ☛ Kombinierte Warmwasser und Raumheizung
- ☛ Solare Kälteerzeugung
- ☛ Zuführung von Wärme/Kälte in ein Wärme-/Kältenetz

Zuschusshöhe:

- ☛ 30 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 15.000 Euro pro Wohneinheit

Biomasseanlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab 5kW Nennwärmeleistung.

Förderfähige Anlagen:

- ☛ Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Biomassehackschnitzeln
- ☛ Pelletöfen mit Wassertasche
- ☛ Kombinationskessel (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)
- ☛ Scheitholzvergaserkessel

Zuschusshöhe:

- ☛ 35 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 17.500 Euro pro Wohneinheit

Wärmepumpenanlagen

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpenanlagen.

Gefördert werden Anlagen zur

- ☛ kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- ☛ zur Raumheizung
- ☛ Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze
- ☛ Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpe

Zuschusshöhe:

- ☛ 35 Prozent der förderfähigen Kosten
- ☛ max. 17.500 Euro pro Wohneinheit



WEITERE INFORMATIONEN

Voraussetzung für die Förderung ist, dass in dem bestehenden Gebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als **2 Jahren** ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll.

Für alle Maßnahmen sind in der Förderrichtlinie (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 30.12.2019) technische Voraussetzungen festgelegt, detaillierte Informationen erhalten Sie unter: www.bafa.de

Mit einem Zuschuss von 35 Prozent wird auch die Errichtung von Erneuerbare Energien Hybridheizungen (EE-Hybride), darunter ist eine Kombination von Heizungssystemen aus Biomasse-, Solar- und Wärmepumpenanlage zu verstehen, gefördert.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Es werden die Brutto-Kosten für die Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme der Anlagen, Umfeldmaßnahmen (z.B. Optimierung der Heizung, Austausch von Heizkörpern etc.) sowie die Einbindung von Experten/-innen für die Fachplanung und Baubegleitung gefördert. Diese finden Sie unter: www.energie-effizienz-experten.de

WICHTIGE HINWEISE

- ❖ Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Nachrüstpflicht nach § 10 Energieeinsparverordnung (EnEV) besteht.
- ❖ Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- ❖ Listen der förderfähigen Anlagen (Biomasse-, Wärmepumpen-, Solaranlagen) können unter www.bafa.de in der Rubrik Energie / Heizen mit erneuerbaren Energien / Förderprogramm im Überblick heruntergeladen werden.
- ❖ Eine gleichzeitige steuerliche Förderung ist nicht zulässig.
- ❖ Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z.B. progres.nrw) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.
- ❖ **Eine zusätzliche Kreditfinanzierung kann über das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Produkt Nr. 167) beantragt werden.**
- ❖ Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ ist nicht zulässig.
- ❖ Die Förderung gilt vom 01.01.2020 bis 31.12.2021.



KONTAKT BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 / 908-1625
Fax: 06196 / 908-1800

www.bafa.de

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Stand: 26.02.2020